

BGer 8C 164/2016 vom 18. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_164_2016

FR: TF 8C 164/2016 du 18 mars 2016

IT: TF 8C 164/2016 del 18 marzo 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 18.03.2016 8C 164/2016 (8C_164/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 18.03.2016 8C 164/2016
(8C_164/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
18.03.2016 8C 164/2016 (8C_164/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_164/2016
Urteil vom 18. März 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch
Beratungsstelle für Ausländer, Milosav Milovanovic, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle
des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung (Unentgeltliche Rechtspflege, Prozessvoraussetzung), Beschwerde
gegen den Entscheid (Verfügung des Einzelrichters) des Sozialversicherungsgerichts des
Kantons Zürich vom 21. Januar 2016. Nach Einsicht in den Entscheid (Verfügung des
Einzelrichters) des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Januar 2016,
womit das Gesuch von A. _____ um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in
einem die rentenablehnende Verfügung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 14. Juli 2015
betreffenden Verfahren mangels hinreichenden Nachweises der Bedürftigkeit bzw. wegen
insgesamt undurchsichtigen finanziellen Verhältnissen abgewiesen wurde, in die
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, mit der A. _____ beantragt, in
Aufhebung des angefochtenen Entscheides (Verfügung des Einzelrichters) sei ihm für das
vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen, in das
gleichzeitig gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das
bundesgerichtliche Verfahren, in die vom Bundesgericht beigezogenen Verfahrensakten der
Vorinstanz, in Erwägung, dass es sich beim Entscheid, mit welchem vorgängig des
Sachentscheids ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der unentgeltlichen
Prozessführung) abgewiesen wird, um eine Zwischenverfügung handelt (Urteile [des
Bundesgerichts] 8C_9/2013 vom 24. Januar 2013 und 2D_1/2007 vom 2. April 2007 E. 2.1
mit Hinweisen), dass der angefochtene Entscheid daher keinen Endentscheid (Art. 90 BGG
) , sondern einen Zwischenentscheid darstellt, der nur unter den Voraussetzungen von Art.
92 f. BGG beim Bundesgericht anfechtbar ist (BGE 133 IV 335 E. 4 S. 338), dass
vorliegend einzig der Eintretensgrund des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 93
Abs. 1 lit. a BGG) in Frage kommt, dass die Verweigerung der unentgeltlichen
Rechtspflege rechtsprechungsgemäss einen solchen Nachteil bewirken kann, wenn nicht
nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich die Anhandnahme des

Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird (BGE 133 V 402 E. 1.2 S. 403; Urteile [des Bundesgerichts] 8C_9/2013 vom 24. Januar 2013, 2C_1102/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 1 und 4A_100/2009 vom 15. September 2009 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 135 III 603), dass der Beschwerdeführer weder geltend macht, noch erkennbar ist, dass die Vorinstanz einen Kostenvorschuss mit der Androhung erhoben hat, im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, dass, sollten dem Beschwerdeführer im Hauptverfahren Kosten auferlegt werden, er die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rahmen des Endentscheids noch anfechten kann (Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteile [des Bundesgerichts] 8C_9/2013 vom 24. Januar 2013 und 2C_1102/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 2), dass daher nicht ersichtlich ist, inwiefern die Zwischenverfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, dass auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde mithin nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG), dass auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das bundesgerichtliche Verfahren damit gegenstandslos wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. März 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.